

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Französisch**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation	
Bezeichnung:	Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft
Erläuterung:	Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Französisch richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Französisch oder hierzu affinen frankophonen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden.
Nachweis:	Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers
Anforderung:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist.
Bezugsquelle:	Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Französisch und/oder hierzu affinen frankophonen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Französisch und/oder in hierzu affinen frankophonen Fächern. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im kultur-, literatur- und/oder sprachwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zur französischen und frankophonen Sprache und Literatur und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem der beiden Lehrgebiete französische Literaturwissenschaft oder französische Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem der beiden Lehrgebiete französische Literaturwissenschaft oder französische Sprachwissenschaft. Es müssen mindestens 10 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Grundlagen der Methodik und Arbeitstechniken eines der beiden Lehrgebiete sowie exemplarisches Wissen um Literatur- bzw. Sprachgeschichte Frankreichs und der Frankophonie nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Französische Sprachpraxis im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in französischer Sprachpraxis. Es müssen mindestens 20 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in französischer Sprachpraxis (schriftliche und mündliche Sprachkompetenzen) nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.

	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Der Nachweis kann auch über eine hinreichend aussagekräftige Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. geführt werden. Die geforderte Sprachpraxis kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - französischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden - DELF (Diplôme d'Études en Langue Française): B2 - TCF (Test de Connaissance du Français): B2 - UNIcert® II-Zertifikat - Hochschulzugangsberechtigung, die Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 GeR oder höher ausweist Das Niveau gilt als erreicht, - wenn das Fach Französisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender französischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges französischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem französischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Französisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kulturwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zu Frankreich und/oder frankophonen Ländern und Regionen und/oder im literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zur französischen und frankophonen Sprache und Literatur im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit kulturwissenschaftlichen Fragestellungen mit Bezug zu Frankreich und/oder frankophonen Ländern und Regionen und/oder französisistischen Fragestellungen jeweils im Bereich der Wissenschaft und Forschung, der Medien, des Theaters, des Verlagswesens, des Kultur- und Wissenschaftsmanagements, der kulturellen Bildung und der internationalen Kooperation unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde. Berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. Berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.